

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 8 86 846 pbbn d
Telefax: 9 15 20-12



Inhalt

Prof. Dr. Nils Diederich MdB zur Bereitschaft des Bundesfinanzministers, bundeseigene Liegenschaften abzugeben: Angebot Waigels entspricht Anträgen der SPD-Fraktion.

Seite 1

Doris Odendahl MdB zu Vorstellungen der gemeinsamen Verfassungskommission im Bildungssektor: Für die Zukunft planen.

Seite 2

Konrad Gilges MdB zu Überlegungen, eine allgemeine Dienstleistungspflicht einzuführen: Mehr Wehrgerechtigkeit durch Verkürzung der Wehrdienstzeit.

Seite 4

47. Jahrgang / 205

23. Oktober 1992

Angebot Waigels entspricht Anträgen der SPD-Fraktion

Von Prof. Dr. Nils Diederich MdB

Endlich zeigt Bundesfinanzminister Waigel Bereitschaft, bundeseigene Liegenschaften im "Beitrittsgebiet" stark verbilligt oder gar kostenlos abzugeben. Dies ist ein erster Erfolg sozialdemokratischer Bemühungen, die gemeinsam mit den neuen Ländern erfolgten. Immerhin: Während sich die Mitglieder der Unionsfraktion im Haushaltsausschuß bei den aktuellen Beratungen zum Haushalt '93 zu unseren gleichlautenden Anträgen noch bedeckt hielten, erweist sich der Bundesfinanzminister als lernfähig. Sein Angebot entspricht den Anträgen, die die SPD-Fraktion bereits zu den Beratungen des Haushalts '92 ganz ähnlich gestellt hatte. Der Minister kommt also sehr spät, aber besser spät als nie.

Zu den Plänen des Ministers stellen wir fest:

1. Besonders erfreulich finden wir, daß er auch unsere neueren Anträge gelesen hat und unserem Vorschlag folgt, auch Frauenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit einer Ermäßigung von 80 Prozent abzugeben.
2. Die kostenlose Übergabe von Sportstätten und kommunalen Infrastruktureinrichtungen ist logisch und entspricht dem Geist des Einigungsvertrages denn der Bund hat diese zentralistisch verwalteten Einrichtungen zwar geerbt, der Sache nach aber gehören sie in den Bereich der Kommunen, wie das in den alten Ländern seit Jahrzehnten üblich ist. Unerträglich also, daß dies als Beitrag zum Solidarpakt erklärt wird. Etikettenschwindel.
3. Minister Waigel hat sich auch in einem Punkt bewegt, bei dem er bisher unbeugsam war. Ausgewiesene Flächen für gewerblich-industrielle Ansiedlungen sollen bei rechtsverbindlicher Überplanung und gesicherter Erschließung mit einem Nachlaß von 50 Prozent gegenüber dem vollen Wert abgegeben werden. Der Minister will "Schlösser, Burgen und sakrale Bauten" verschenken. Offenkundig hat er bemerkt, daß die in der Regel schwer zu vermarkten, wenn nicht unveräußerlich sind und hohe Sanierungs- und Unterhaltungskosten verursachen. Grundstücke, die der Sicherung und Schaffen von Arbeitsplätzen dienen hält er offenbar für lukrativ, er möchte immer noch daran verdienen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement, Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verständlicher Umwelt
mit wertvollen Rohstoffen
Recycle Das Papier



- Wir fordern daher: Auch Liegenschaften für gewerblich-industrielle Zwecke müssen stark verbilligt (90 Prozent) oder noch besser kostenlos an die Kommunen übereignet werden. Gegen ungerechtfertigte Gewinne der Kommunen kann sich der Bund vertraglich absichern. Ebensogut kann er die Liegenschaften auch in regionale Gewerbesiedlungsgesellschaften einbringen, denen er als Gesellschafter beitrifft.
4. Nunmehr fordern wir den Finanzminister auch auf, seiner Verantwortung den Treuhandgesellschaften gegenüber gerecht zu werden und endlich dafür zu sorgen, daß Grundstücke mit kommunalen Nutzungen, wie sei im Befreiungskatalog für die Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken enthalten sind, auch von der Treuhand zu gleichen Bedingungen abgegeben werden. Ein "Fall Premnitz", wo die von der Kommunen ordnungsgemäß beanspruchten Grundstücke mitsamt den Märkischen Faserwerken an die Pleitefirma Alcor-Chemie verschertelt wurden, darf sich nicht wiederholen.

(-/23. Oktober 1992/rs/fr)

Für die Zukunft planen
Sorgfältige Prüfung der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission
notwendig

Von Doris Odendahl MdB
Bildungspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion

Die Gemeinsame Verfassungskommission hat in ihrer letzten Sitzung Empfehlungen an die gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat beschlossen, die weitreichende Auswirkungen auf die Gesetzgebung im Bildungs- und Wissenschaftsbereich haben können. Offenbar sollen sie das auch, sonst hätten sich ihre Befürworter nicht über das einstimmige Votum aller Bildungspolitikerinnen und -politiker im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hinweggesetzt.

Dies betrifft zunächst die Einschränkung der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Die darüber hinaus von der Gemeinsamen Verfassungskommission empfohlenen Änderungen bei den Voraussetzungen für eine Bundesgesetzgebung betreffen alle sogenannten "konkurrierenden" Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes. Neben dem HRG und dem BAföG sind davon zum Beispiel das Ausländerrecht, das Recht der Wirtschaft, das Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht und damit auch das gesamte Berufsbildungsrecht unter Einschluß der Weiterbildung betroffen. Bevor derart weitreichende Verfassungsänderungen verabschiedet - und dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden, muß eine breite öffentliche Diskussion über die möglichen positiven wie negativen Folgen dieser Änderungsvorschläge geführt werden.

Künftig soll das HRG nach den Vorschlägen der Verfassungskommission auf allgemeine Grundsätze beschränkt werden, die die Zulassung zum Studium, die Studiengänge, die Prüfungen, Hochschulgrade und das wissenschaftliche und künstlerische Personal betreffen. Ich habe frühzeitig darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung tendenziell den Föderalismus schwächt, statt ihn, wie von allen SPD-Politikerinnen und -politikern in der Gemeinsamen Verfassungskommission gewünscht, zu stärken. Auch in ihren politischen "Fernwirkungen" ist die Einengung wenig hilfreich: So wird das von der SPD-Bundestagsfraktion unterstützte Bemühen der Kultusminister- und der Finanzministerkonferenz um mehr Bundesmittel für den Hochschulbereich angesichts der katastrophalen Lage der Hochschulen durch die HRG-Empfehlung der Verfassungskommission nicht gerade erleichtert. Zwar besteht zwischen den Gesetzgebungs- und den Finanzierungszuständigkeiten im Grundgesetz formal kein Zusammenhang. Dennoch macht es wenig Sinn, dem Bund Mitwirkungsrechte im Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu nehmen und ihn gleichzeitig stärker zur Kasse bitten.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Probleme: Die geplante Einschränkung des HRG kann künftig zu mehr Uneinheitlichkeit zwischen den 16 Ländern führen. Die neuen Länder haben zum größten Teil erst vorläufige Hochschulgesetze verabschiedet. Die neuen Länder wären gut beraten, von der drohenden Freiheit im hochschulrechtlichen Bereich nicht bereits jetzt Gebrauch zu machen. - Keinesfalls jede Kleinigkeit muß bundeseinheitlich geregelt werden. Auf manchen Feldern kann Uneinheitlichkeit aber das Gewicht der deutschen Hochschulen und -schwerwiegender - unserer Hochschulabschlüsse in Europa verringern.

Ich halte es nach wie vor für notwendig, eine Sachverständigenkommission von Ländern und Bund mit der Durchforstung des HRG zu beauftragen. Es genügt nicht, sich im Grundgesetz auf einige Felder festzulegen. Dies birgt eher die Gefahr, sich den Weg zu "positiven" Novellierungen zu verbauen, zum Beispiel bei der Frauenförderung oder der Mitbestimmung.

Zu den Sorgen um eine Einschränkung des HRG kommen noch Nöte, in die uns die von der Gemeinsamen Verfassungskommission ebenfalls vorgeschlagenen Änderungen bei den Voraussetzungen für die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 72ff GG) durch den Bund auch in zahlreichen anderen Politikbereichen bringen können. Leider haben die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Berichterstattern vor der Beschlußfassung am 15. Oktober keine Klarheit über folgende Frage gebracht: Welche Auswirkungen haben die vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen auf die künftige Gesetzgebungspraxis zum Beispiel in der beruflichen Bildung? Damit wären selbstverständlich auch die Rechtsgrundlagen für die individuelle Entfaltung, die Mobilität und das Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik berührt.

Die bisherige Konstruktion des Artikels 72 GG hat sich im Bereich des Berufsbildungsrechts bewährt, weil sie einheitliche Rechtsgrundlagen von Flensburg bis Konstanz, von Aachen bis Goslar und nun auch bis Frankfurt/Oder gewährleistet hat. Dies ist im Interesse der Einheitlichkeit des Wirtschaftsraums und der Lebensverhältnisse ohne Abstriche auch in Zukunft notwendig. Künftig könnten aber einzelne Länderparlamente überall dort Gesetze beschließen, wo nach ihrer Einschätzung etwa im Berufsbildungsgesetz des Bundes Lücken bestehen. Auch ich wünschte mir eine ganze Reihe von Änderungen im BBiG, nicht jedoch um den Preis der Unterschiedlichkeit zwischen den 16 Ländern. Davon hätten im zusammenwachsenden Europa weder die Jugendlichen noch die Wirtschaft Vorteile.

Auch scheinen die nun beschlossenen Änderungsvorschläge noch nicht zu Ende gedacht zu sein. So sollen die Länder künftig die Gesetzgebungsbefugnis haben, wenn der Bund von seiner Zuständigkeit "nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat". Kein Verfassungsexperte kann bisher die Frage beantworten, ob künftig jeder der 16 Landtage etwa bereits erlassene Rechtsverordnungen, zum Beispiel zur Ausbildereignung, durch ein Landesgesetz ersetzen kann. Ungeklärt ist weiter, ob Verordnungsermächtigungen - etwa zum Erlaß von Ausbildungsordnungen - nicht länger verhindern, es einem Landesgesetzgeber zu gestatten, anstelle des Bundes tätig zu werden, sei es bundesstaatlich sinnvoll oder nicht.

Ich empfehle daher allen Beteiligten und Betroffenen, die Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission sorgfältig zu prüfen und nach allen Seiten abzuwägen. Erst danach kann eine endgültige Entscheidung über diese Verfassungsänderungen getroffen werden.

Das Bund-Länder-Verhältnis im Bildungs- und Wissenschaftsbereich steht vor einer seiner größten Herausforderungen. Dabei dürfen einige Fragen keinen Aufschub. Statt über die Verfassung sollten auf dem "Bildungsgipfel" noch in diesem Herbst echte Verbesserungen erzielt werden über

- die zukünftige Hochschulfinanzierung und Eckwerte für die Hochschulreform
- die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung und die Modernisierung der Berufsschulen.

Hierfür lohnt der gemeinsame Einsatz aller Bildungspolitikerinnen und -politiker.

(-/23. Oktober 1992/rs/ks)

Mehr Wehrgerechtigkeit durch Verkürzung der Wehrdienstzeit
Einführung einer Dienstpflicht nicht durch Verfassung gedeckt

Von Konrad Gilges MdB

In jüngster Zeit wird für eine Verbesserung der Wehrgerechtigkeit immer wieder die Einführung einer allgemeinen Dienstleistungspflicht für die nicht in den Grundwehrdienst aufgenommenen Wehrpflichtigen vorgeschlagen. Dabei wird jedoch kaum berücksichtigt, daß eine solche Dienstpflicht bei einem steigenden Überhang nicht arbeitsmarktneutral bleiben kann. Vielmehr birgt sie sogar die Gefahr, durch den Einsatz von Wehrpflichtigen in sozialen Diensten zu einer kostengünstigen Umweglösung für die Defizite bei der Sozial- und Gesundheitsfürsorge der Bundesrepublik mißbraucht zu werden.

Entscheidend hierbei ist, daß die geplante Dienstleistungspflicht mit dem Verbot der Zwangsarbeit im Grundgesetz (Art. 12) unvereinbar ist. Eine Heranziehung zum Wehrdienst legitimiert sich aus der besonderen Schutzfunktion der Streitkräfte gegen eine Bedrohung des gesamten Staatswesens. Der vom Grundgesetz vorgesehene Ersatzdienst (Zivildienst) ist daher auch nicht als alternative Form des Wehrdienstes gedacht, sondern als Ausnahme denjenigen Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe verweigern. Entsprechend ist eine Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen abgesehen von allgemein verbindlichen, geringfügigen Dienstleistungspflichten (wie z.B. Feuerlöschdienste) nur im Rahmen der Nostandsverfassung möglich. So können nach Art. 12a GG Wehrpflichtige, die weder Wehrdienst noch Zivildienst leisten, lediglich nach Feststellung des Verteidigungs- oder Spannungsfalles zu zivilen Dienstleistungen herangezogen werden, die dann im direkten Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen müssen, also wiederum nur durch die außerordentliche Bedrohung des Staatswesens gerechtfertigt sind. Der Kunstgriff, unter dem Deckmantel der beibehaltenen Wehrpflicht eine Dienstleistungspflicht zu etablieren, mit der militärisch nicht verwendbare Wehrpflichtige zu anderweitigen Diensten herangezogen werden, widerspricht somit dem Gebot der Freizügigkeit des Grundgesetzes in Friedenszeiten. Darüber hinaus läßt sich die Absicht, Frauen nicht zu zivilen Diensten zu verpflichten, weder direkt noch über Umwege mit dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 3, Abs. 2 GG in Einklang bringen.

Bis 1995 werden jährlich ca. 155000 Grundwehrdienstleistende für die Aufrechterhaltung der Friedensstärke der Bundeswehr von 370000 Mann benötigt. Auch bei der Herabsetzung des Wehrdiensthöchstalters auf 25 Jahre, der Erweiterung von Wehrdienstausnahmen und einem Sicherheitszuschlag von 30% ergibt sich ein Überhang von 60-70000 jungen Männern pro Jahr, die in den Streitkräften keine Verwendung finden werden. Eine erneute Ausdehnung von administrativen Wehrdienstausnahmen und Tauglichkeitskriterien zur Lösung des Problems brächte zwar eine rechnerische, keinesfalls aber eine vertretbare subjektive Wehrgerechtigkeit für die Betroffenen. Der einzig gangbare Weg zur Wiederherstellung einer größeren objektiven Wehrgerechtigkeit ist daher eine konsequente Verkürzung der Wehrdienstzeit. Eine Reduzierung von 12 auf 8 Monate ließe bereits die Verwendung des gesamten Überhangs zu und könnte eine qualifizierte militärische Grundausbildung der Rekruten noch immer gewährleisten. Der Wehrgerechtigkeit, die bisher stets künstlich hochgerechnet wurde, wäre damit ausreichend genüge getan.

(-/23. Oktober 1992/ks/ks)
